

**Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen e.V. (KDNW)
Kosten-, Honorar- und Entgeltordnung (KHEO)**

1 Anspruchsgrundlage

Die unter Ziffer 2 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den KDNW entstehen.

- 1.1 Bei ihrer kostenverursachenden Tätigkeit handeln
 - die Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsjugendausschusses nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.
 - die Mitglieder der Ausschüsse und der Kommissionen sowie die Angehörigen der Wettkampfmanschaften mit Genehmigung des für sie zuständigen Mitglieds des Präsidiums nach Rücksprache mit dem Schatzmeister.
 - die hauptamtlich Tätigen und die Angestellten handeln im Rahmen ihres Vertrages.
- 1.2 Wer eine Veranstaltung als Teilnehmer*in vorzeitig ohne Entschuldigung verlässt, verliert seinen Ersatzanspruch.
- 1.3 Tätigkeiten im Ausland bedürfen der Genehmigung des/der Präsidenten*in.

2 Anspruchsberechtigte Personen sind:

- 2.1 die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder des Jugendvorstandes,
- 2.2 die hauptamtlich und ehrenamtlich Beschäftigten,
- 2.3 die Kassenprüfer*innen/Rechnungsprüfer*innen,
- 2.4 die Angehörigen der Wettkampfmanschaften,
- 2.5 die Referenten*innen/Trainer*innen,
- 2.6 die Kampfrichter*innen,
- 2.7 die Lehrgangs- und Turnierleiter*innen,
- 2.8 die vom Präsidium und vom Jugendvorstand beauftragten Personen.

3 Art der Reisekostenvergütung

3.1 Fahrtkostenerstattung

- 3.1.1 Für eine notwendige Reise werden die Kosten erstattet, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen:
Fahrten sollten in erster Linie mit der Bundesbahn 2. Klasse durchgeführt werden. Aus fahrplanbedingten Termingründen sind ausnahmsweise Kosten der 1.Klasse Eisenbahn, für Entfernungen über 500 km die Kosten für Schlaf- oder Liegewagen erstattungsfähig. Die Benutzung der 1.Klasse ist stets zu begründen und zu belegen
- 3.1.2 Bei Fahrten mit dem PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 € je Kilometer vergütet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder wegen der Streckenführung nicht zugemutet werden kann. Bei Mitnahme von anspruchsberechtigten Personen wird eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € je Person und Kilometer gezahlt. Es ist anzustreben, durch Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen die Gesamtkosten im Verhältnis zu den Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels wesentlich zu mindern.
Kadersportlern wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,15 € erstattet.
- 3.1.3 Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

3.2 Tagegeld (Pauschalbetrag für Verpflegungskostenmehraufwand)

3.2.1 Das Tagegeld wird für die Zeit von 0.00 Uhr (oder) bis 24.00 Uhr berechnet.
Es beträgt bei Abwesenheit von der Wohnung

a) von mind. 8 bis weniger als 14 Stunden	6,00 €
b) von mind. 14 bis weniger als 24 Stunden	12,00 €
c) von 24 Stunden (ganztägig)	24,00 €

3.2.2.1 Das entsprechende Tagegeld wird um folgende Sätze gekürzt:

a) bei frei gewährtem Frühstück um	20%
b) bei frei gewährtem Mittagessen um	40%
c) bei frei gewährtem Abendessen um	40%
d) bei frei gewährter voller Verpflegung	100%

Das Tagegeld wird auch gekürzt, wenn der Anspruchsberechtigte unentgeltlich gewährte Mahlzeiten nicht in Anspruch nimmt.

3.3 Übernachtungsgeld

Für eine notwendige Übernachtung werden ohne Nachweis 20,00 € erstattet. Übersteigen die nachgewiesenen Kosten für die reine Übernachtung diesen Betrag, so werden die Mehrkosten erstattet soweit sie unvermeidbar oder sonst notwendig waren. Lässt sich bei einem Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung der Preis für die Verpflegung nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten zu kürzen

- um 20% für Frühstück
- um je 40% für Mittag- und Abendessen

des maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegung bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden. Bei frei gewährter Unterkunft entfällt das Übernachtungsgeld. Dies gilt auch, wenn eine bereitgestellte freie Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird.

4 Auslandsreisen

Bei Auslandsreisen können Tage- und Übernachtungsgelder nach den Auslandsreisekostenerstattungsverordnung – AKEVO- des Landes Nordrhein-Westfalen gezahlt werden.

5 Honorare

für Trainer*innen, Kampfrichter*innen, Referenten*innen und aufsichtführende Personen
Trainer*innen, Referenten*innen, Kampfrichter*innen und aufsichtführende Personen erhalten neben der Fahrtkostenerstattung, dem Tage- und Übernachtungsgeld für ihre Tätigkeit folgende Honorare:

5.1 Karate-Sportler

Das Honorar richtet sich bei Karate-Sportlern (Mitglieder des KDNW/DKV) nach Dan-Grad und Qualifizierung (siehe Tabelle) unabhängig davon, ob der Trainer über Themen des Sports in praktischer Form (z.B. Training in der Sporthalle zur Anwendung einer Kata) oder in theoretischer Form (z.B. Vortrag über sportphysiologisches Thema) referiert. Referiert ein*e Karate-Sportler*in aufgrund einer besonderen Befähigung oder Ausbildung außerhalb des Karate-Sports (z.B. Physiotherapeut, Arzt), wird mindestens die Vergütung eines verbandsexternen Referenten (s. 5.2) gewährt.

Die Aufwandsentschädigung lt. Tabelle wird für eine Unterrichtsstunde von 45 min. gezahlt.

1 Punkt = 2,20 €

		1.Dan	2.Dan	3.Dan	4.Dan	5.Dan	6.Dan	7.Dan	8.Dan	9.Dan
	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8
keine Lizenz	4	8,80	11,00	13,20	15,40	17,60	19,80	22,00	24,20	26,40
ÜL	5	11,00	13,20	15,40	17,60	19,80	22,00	24,20	26,40	28,60
C-Lizenz	6	13,20	15,40	17,60	19,80	22,00	24,20	26,40	28,60	30,80
B-Lizenz	7	15,40	17,60	19,80	22,00	24,20	26,40	28,60	30,80	33,00
A-Lizenz	8	17,60	19,80	22,00	24,20	26,40	28,60	30,80	33,00	35,20
Dipl-Trainer	9	19,80	22,00	24,20	26,40	28,60	30,80	33,00	35,20	37,40

Sonderlizenzen: SB/SV: siehe B-Lizenz
 Karatelehrer: siehe B-Lizenz
 Karate für Ältere: siehe B-Lizenz

5.2 Verbandsexterne Referenten

Ein/e NICHT verbandszugehörige*r Referent*in erhält bei entsprechender fachlicher Eignung ein Honorar von 25,00 € pro Zeitstunde.

5.3 Das Honorar für Kampfrichter*innen und Ärzte*innen beträgt nachfolgender Staffe­lung pro Tag:

- Kampfrichteranwärter*innen	68,00 €
- Bezirkskampfrichter*innen	68,00 €
- Landeskampfrichter*innen B	77,00 €
- Landeskampfrichter*innen A	93,00 €
- Bundeskampfrichter*innen	109,00 €
- Ärzte*innen	250,00 €

5.4 Das Honorar für die Lehrgangsleitung- und Turnierbetreuung beträgt

für einen halben Tag	60,00 €
für einen vollen Tag	120,00 €
das Honorar für das Landeskadertraining über ein Wochenende beträgt	300,00 €

5.5 Für die Ausrichtung einer Meisterschaft oder eines Turniers des Karate-Dachverbandes NW wird dem ausrichtenden Verein eine Pauschale von 400,00 € bezahlt.

5.6 Für die Lehrgangsorganisation in Landessportschulen (Wochenendlehrgang Freitag – Sonntag) wird eine Pauschale von 50,00 € bezahlt.

5.7 Entschädigungen nach besonderer vertraglicher Vereinbarung erhalten Bundesausbilder*innen neben der Reisekostenvergütung. Der*Die Präsident*in kann im Einvernehmen mit dem*der Schatzmeister*in auch in anderen Fällen abweichende Sätze genehmigen, wenn triftige Gründe vorliegen.

5.8 Die Lehrgangsleitung der Ausbildung (Trainerassistenten Ausbildung, Basismodul, C-Trainer und B-Trainer) werden Pauschal vergütet. Die Pauschale beträgt 280,00 €.

5.9 Kassenprüfer*innen erhalten eine Aufwandspauschale von 100,- €.

6 Repräsentationsspesen

Bei Bewirtung von Personen, die nicht unter den anspruchsberechtigten Personen nach Ziffer 2 fallen, gelten die Sätze nach dieser Ordnung, vorausgesetzt, dass der Besuch offizielle Bedeutung hat.

7 Abrechnung von Lehrgängen mit dem LandesSportBund NW

Bei Lehrgängen, die vom LandesSportBund anerkannt werden, gelten Reisekostenvergütungen und Honorare nach den Richtlinien über die Vergabe und Abrechnung der Mittel für die Lehrarbeit. Kleinbeträge bis 5,00 € werden nicht überwiesen.

8 Verfahren

- 8.1 Die Kosten gelten mit dem Beschluss über die Ausführung der Reise oder mit dem schriftlichen Auftrag oder der Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.
- 8.2 Für Anträge auf Erstattung von Kosten und Zahlung von Honoraren müssen die Vordrucke der KDNW-Geschäftsstelle verwendet werden. Eine Auszahlung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen in der Geschäftsstelle vorliegen (unterschriebene Teilnehmerlisten, Auslagenabrechnung, Belege, Quittungen usw.). Alle Kosten, die nicht durch Pauschalen erstattet werden, sind durch Belege nachzuweisen.
- 8.3 Der Anspruch auf Kostenerstattung und/oder Zahlung eines Honorars entfällt unwiderruflich, wenn er nicht binnen vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht worden ist, ausgenommen sind Porto, Telefongebühren und ähnliche Sachkosten; diese müssen nach drei Monaten abgerechnet werden, weil der Anspruch sonst ebenfalls entfällt. Für den Jahresabschluss müssen alle bis zum 15.12. entstandenen Kosten und Honorare spätestens am 20.12. der Geschäftsstelle vorliegen.

9 Startgelder für Landesmeisterschaften und Turniere

Die Startgelder betragen	
in Einzelwettbewerben Kata und Kumite je	15,00 €
in Mannschaftswettbewerben je Mannschaft	25,00 €

10 Entgelt für Dojo-Ausschreibungen

Für Ausschreibungen zu Lehrgängen und Turnieren, die in der KARATE-AKTUELL oder in KDNW-Rundbriefen veröffentlicht werden, sind 50,00 € für jede einzelne Ausschreibung zu entrichten. Wird die Ausschreibung auch im Internet veröffentlicht, so sind 60,00 € zu bezahlen. Für eine Veröffentlichung nur im Internet betragen die Kosten 20,00 €.

11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss vom 03.10.2021 in Kraft. Alle vorhergehenden Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit.